



A. Einleitung

A.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) werden nachrangig Bestandteil eines jeden Vertrages über den Verkauf von Lebensmitteln (auch in Form einer Bestellung und Bestellbestätigung) zwischen dem in der Bestellbestätigung oder dem im Vertrag bezeichneten Käufer ("**Käufer**") und der Gesellschaft, die in der Bestellbestätigung oder im Vertrag als Verkäufer auf Seiten der Bell Food Group genannt ist ("**Käufer**").

A.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung; dies selbst dann nicht, wenn der Käufer im Zusammenhang mit einer Bestellung oder einer Lieferung auf seine Geschäftsbedingungen verweist oder diese beifügt und der Verkäufer nicht ausdrücklich widerspricht.

A.3 Individuelle, einvernehmliche Vereinbarungen in Einzelverträgen oder Bestellungen geniessen stets Vorrang vor diesen AVB. Besteht zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ausserdem ein Rahmenvertrag und/oder eine Qualitätssicherungsvereinbarung ("**QSV**"), haben auch die Regelungen des Rahmenvertrages und/oder der QSV Vorrang vor diesen AVB.

A.4 Der Begriff **Vertragsgebiet** ist für die Zwecke dieser AVB als das Land zu verstehen, in dem der Verkäufer seinen eingetragenen Sitz hat.

A.5 Bell Food Group bezeichnet den Unternehmensverbund, zu dem der Verkäufer gehört, wobei dies Unternehmen sind, die direkt oder indirekt durch die Bell Food Group AG mit Sitz in Basel, Schweiz, kontrolliert werden.

B. Vertragsdauer

B.1 Ist ein Vertrag auf unbefristete Zeit abgeschlossen, kann dieser von jeder Partei grundlos unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten, jeweils zum Quartalsende, gekündigt werden.

B.2 Jede Partei kann einen Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung ausserordentlich und fristlos beenden, wenn die andere Partei eine Bestimmung des Vertrages, ggf. der QSV und/oder dieser AVB verletzt und nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Benachrichtigung die Verletzung und die hierdurch bereits entstandenen Schäden und Nachteile beseitigt hat.

B.3 Bei Beendigung hat der Käufer etwaig beim Verkäu-

fer verbliebene Restbestände an Rohstoffen, Hilfsmitteln, Verpackungsmaterialien, Halbfertig- und Fertigprodukten unter den nachfolgenden Bedingungen zu erstatten:

a) die Beendigung der Zusammenarbeit war eine Entscheidung des Käufers oder ist auf eine schuldhafte Pflichtverletzung des Käufers zurückzuführen und

b) die Bevorratung erfolgte im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer branchenüblich oder, falls es keine Branchenüblichkeit gibt, der Bevorratungszeitraum überschritt nicht drei Monate, es sei denn, der Käufer hatte einen längeren Bevorratungszeitraum schriftlich genehmigt oder ein längerer Bevorratungszeitraum war aufgrund Lieferintervalle, Mindestbestellmengen oder anderen betriebswirtschaftlich nachvollziehbaren Gründen angemessen und

c) der Verkäufer hat sich im Zeitraum ab Bekanntgabe der Beendigung bis zur Beendigung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes um die Reduzierung/den Abbau des Vorrats bemüht.

Erstattungsfähig sind Restbestände, soweit sie durch den Käufer im entsprechenden Zeitraum ausschliesslich für den Käufer angeschafft und/oder genutzt wurden (*Single Use*). Ist der Käufer zur Erstattung etwaiger Restbestände verpflichtet, berechnet sich die Ausgleichszahlung auf Basis der Netto-Netto-Anschaffungskosten, bei Halbfertigprodukten auf Basis der Anschaffungskosten zzgl. Herstellkosten sowie ggf. Vernichtungskosten, soweit die Restbestände nicht mehr verwertet werden können und bei Fertigprodukten auf Basis des mit dem Käufer vereinbarten Kaufpreises.

C. Bestellungen

C.1 Bestellungen und Vereinbarungen sollen in der Regel schriftlich oder über einvernehmlich vereinbarte Bestellplattformen erfolgen; E-Mails oder eine Unterzeichnung über elektronische Signierportale (wie DocuSign) genügen der Schriftform. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden. Mündliche (bspw. per Telefon) oder konkludente Verträge sind aber dessen ungeachtet wirksam.

C.2 An eine Bestellung ist der Käufer für einen Zeitraum von dreissig (30) Tagen gebunden. Der Verkäufer ist berechtigt, die Bestellung in diesem Zeitraum schriftlich, mündlich oder konkludent (bspw. durch Lieferung oder Abholaufforderung) anzunehmen.

C.3 Entscheidet sich der Verkäufer, dem Käufer eine Bestellbestätigung schriftlich (einschliesslich E-Mail oder Fax) zu übermitteln und weicht diese von der Bestellung des Käufers ab, hat der Käufer innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Zugang zu widersprechen, ansonsten gilt der Vertrag als unter den vom Verkäufer mitgeteilten Bedingungen als abgeschlossen.

C.4 Soweit nicht in Angeboten, Bestellbestätigungen, Preislisten oder anderen Dokumenten des Verkäufers ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, verstehen sich alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer.

D. Lieferung

D.1 Sofern nicht im Vertrag anderweitig vereinbart, finden auf alle Lieferungen **Incoterms 2020, DAP, Lieferort wie auf der Bestellbestätigung des Verkäufers angegeben**, Anwendung.

D.2 Liefertermine sind stets unverbindlich, es sei denn, im Einzelfall wird ein Liefertermin durch den Verkäufer explizit und schriftlich garantiert. Der Verkäufer bemüht sich, eine vom Käufer gewünschte Kalenderwoche als Lieferzeitraum einzuhalten. **Liefertermin** meint dabei den Moment, an dem die Waren gemäss anwendbarer Incoterms dem Käufer übergeben werden.

D.3 Sofern im Einzelfall angezeigt, möglich und branchenüblich, teilt der Verkäufer dem Käufer den Liefertermin schriftlich (einschliesslich E-Mail oder Fax) oder telefonisch mit. Der Käufer ist dann verpflichtet, zum mitgeteilten Termin zum Empfang der Waren notwendige Entlade- bzw. Beladepkapazitäten vorzuhalten und auch sonst zur Übernahme der Waren bereit zu sein.

D.4 Mehr- oder Minderlieferungen sowie Teillieferungen sind dem Verkäufer bis zu einem Umfang von 5% gestattet, es sei denn, dem Käufer ist die Mengenabweichung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände nicht zuzumuten. Der Käufer bezahlt stets die tatsächlich gelieferte Menge.

D.5 Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer bestellte Ware nicht herzustellen und/oder auszuliefern, sofern der Käufer mit der Erfüllung von Pflichten, insbesondere mit seinen Zahlungspflichten, in Verzug gerät. In einem solchen Fall kann der Verkäufer bereits vollständig oder teilweise hergestellte Ware auf Kosten und Risiken des Käufers einlagern und/oder vernichten, sofern eine Einlagerung aufgrund der Mindesthaltbarkeit und/oder des Verbrauchsdatums aus Sicht des Verkäufers wirtschaftlich unverhältnismässig wäre. In diesem Fall ist es dem Verkäufer gestattet, entsprechend Ziffer I. dieser AVB vorzugehen.

D.6 Der Käufer hat sich durch eine eigene Prüfung von der Eignung der Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.

D.7 Der Verkäufer wird von seiner Pflicht zur Herstellung und/oder Lieferung der Waren befreit, sofern ein

Fall von höherer Gewalt vorliegt, also ein Umstand, den der Verkäufer in seinem Entstehen, seiner Dauer und seiner Beseitigung nicht entscheidend beeinflussen kann. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturgewalten, Kriege, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Zerstörung/Beschädigung von Produktionsanlagen bzw. -stätten, Grenzschiessungen, Einschränkungen des Warenverkehrs, Sanktionslisten, Export- oder Importbeschränkungen, Nicht-, Spät- oder Schlechtlieferung durch Vorlieferanten oder Versorgungsunternehmen in den Bereichen Strom, Gas und Wasser sowie behördlich oder gesetzlich angeordnete Massnahmen zur Bekämpfung von Epidemien oder Pandemien.

D.8 Sofern im Rahmen einer Bestellung eine bestimmte Restlaufzeit durch den Verkäufer in Aussicht gestellt wird, ist es dem Verkäufer gestattet, die Restlaufzeit im konkreten Fall bis maximal 10% zu unterschreiten. Restlaufzeiten sind stets dann für den Verkäufer nicht verbindlich, sofern (i) es aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, zu keiner Lieferung gemäss anwendbarer Incoterms kam und/oder (ii) der Verkäufer vertraglich oder gesetzlich berechtigt ist, die eigene Leistung zurückzuhalten oder die Erfüllung von Pflichten durch den Käufer abzuwarten.

E. Spezifikationen

E.1 Mittels Produktkennzeichnungen und Produktspezifikationen werden dem Käufer alle gesetzlichen und produktspezifischen Informationen transparent dargestellt. Diese Angaben sind in den Stücklisten dargestellt.

E.2 Soweit es sich um Standardprodukte handelt, ist der Verkäufer stets berechtigt, spezifikationsrelevante Änderungen vorzunehmen.

E.3 Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass bei konkreten Chargen und konkreten Verkaufs- oder Verpackungseinheiten geringfügige Abweichungen von den Spezifikationen aufgrund von Produktionsschwankungen möglich sind. Aus Produktionsschwankungen entstehen dem Käufer keine Rechte gegen den Verkäufer, es sei denn, die Schwankungen sind derart wesentlich, dass sie einem Durchschnittskonsumenten als Veränderungen am Produkt auffallen. Keine Rechte entstehen jedoch, soweit und solange es sich um eine Gewichtsabweichung handelt und diese Gewichtsabweichung gemäss den im Vertragsgebiet anwendbaren Vorschriften über das Messen und Wiegen als zulässige Abweichung gestattet ist.

F. Kennzeichnung

F.1 Der Verkäufer nimmt eine Kennzeichnung in Übereinstimmung mit den lebensmittelrechtlichen Vorschriften vor, die bei einem Inverkehrbringen des Produktes im Vertragsgebiet zwingend zu beachten sind.

F.2 Will der Käufer die Waren in einem anderen Land als dem Vertragsgebiet in Verkehr bringen, hat der Käufer den Verkäufer vor Beginn der Produktion der jeweiligen

Charge über diese Absicht zu informieren. Der Verkäufer prüft dann, ob und ggf. unter welcher Abänderung der Kennzeichnung das Produkt im Drittland in den Verkehr gebracht werden kann. Nur bei schriftlicher Zustimmung des Verkäufers ist es dem Käufer gestattet, mit der vorhandenen Kennzeichnung in ein Drittland zu liefern.

F.3 Hat der Käufer Verpackungsmaterialien, Etiketten, Aufkleber und/oder andere Komponenten bereitgestellt, die auf oder in der in den Verkehr gebrachten Verkaufseinheit oder Verpackungseinheit vorhanden sind, oder hierauf durch Forderungen Einfluss genommen, ist der Käufer verpflichtet, die Übereinstimmung seiner Vorgaben und Forderungen mit anwendbarem Recht sicherzustellen und ausserdem dafür zu sorgen, dass hierdurch in Rechte Dritter nicht widerrechtlich eingegriffen wird. Dem Verkäufer obliegt in diesem Zusammenhang keine Pflicht, die Vorgaben und/oder Forderungen des Käufers auf Gesetzeskonformität zu untersuchen oder etwaige Kollisionen mit Rechten Dritter (insbesondere Schutzmarken) zu prüfen.

F.4 Verstösst der Käufer gegen Ziffer F.2 und/oder F.3, stellt der Käufer den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter, Schäden, Pönalen, Gebühren, Abgaben oder sonstigen Nachteilen frei, die dem Verkäufer hierdurch entstehen.

G. Eigentumsvorbehalt

Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers (einfacher Eigentumsvorbehalt). Der Käufer ist – solange er seinen Pflichten aus dem Vertrag und/oder diesen AVB nachkommt – zur Verarbeitung und zum Weiterverkauf im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes berechtigt.

H. Forecasts

Sofern sich die Parteien entscheiden, Forecasts zu erstellen, werden die Parteien solche Forecasts regelmässig aktualisieren. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass es aus betrieblichen Gründen zur Sicherstellung einer Lieferfähigkeit des Verkäufers notwendig ist, die für die Herstellung der Waren notwendigen Rohstoffe, Hilfsstoffe, Betriebsmittel und Verpackungen zu bevorraten.

I. Vermeidung von Food Waste

Wenn der Verkäufer für den Käufer produzierte Ware (z.B. unter dessen Handelsmarken) herstellt, ist es dem Verkäufer gestattet, diese Waren an Dritte zu veräussern, sofern (i) der Verkäufer in gutem Glauben basierend auf den unverbindlichen Forecasts die Produktion von Waren bereits begonnen oder sogar abgeschlossen hat und der Käufer diese Waren nicht oder nicht vollständig so rechtzeitig abrufen, dass die Verkehrsfähigkeit der Waren gefährdet ist, und/oder (ii) der Käufer Pflichten nicht erfüllt, der Verkäufer die Waren zurückhält und die Gefahr besteht, dass die Waren aufgrund Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum nicht mehr

verkehrsfähig werden könnten. Solche "**Überproduktionen**" darf der Verkäufer anderweitig veräussern, spenden oder verschenken und zwar insbesondere über soziale Dienste, Mitarbeiterverkäufe, Outlets, und/oder über Liquidations- oder Sekundärmärkte.

J. Ladehilfsmittel

J.1 Der Käufer verpflichtet sich zur Abwicklung im Paletten-Tauschverfahren (1:1) oder zur Führung eines Ladehilfsmittelkontos.

J.2 Zum Zeitpunkt der Beendigung der Vertragsbeziehung gleichen die Parteien das Ladehilfsmittelkonto innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dem Tag der Vertragsbeendigung aus und zwar durch Zahlung des entsprechenden Saldos durch den Verpflichteten an den Berechtigten.

K. Gewährleistung des Verkäufers

K.1 Waren gelten als mangelhaft, wenn diese zum Zeitpunkt der Lieferung gemäss anwendbarer Incoterms

a) wesentlich von der vereinbarten Spezifikation abweichen, es sei denn, der Verkäufer war aufgrund von Punkt E hierzu berechtigt oder

b) aus Sicht des anwendbaren Lebensmittelrechtes im Vertragsgebiet nicht verkehrsfähig sind.

K.2 Der Käufer ist verpflichtet, offensichtliche Mängel (insbesondere Schäden an der Verpackung oder den Waren, Mehr- oder Minderlieferungen) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Tagen nach dem Tag der Lieferung gemäss anwendbarer Incoterms schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Verdeckte Mängel hat der Käufer innerhalb von drei (3) Werktagen nach dem Tag, an dem der Käufer (einschliesslich dessen Arbeitnehmer, gesetzliche Vertreter oder sonstige in den Geschäftsbetrieb des Käufers eingebundene Dritte) vom Mangel Kenntnis erlangt hat oder unter Berücksichtigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte Kenntnis erlangen müssen, schriftlich zu rügen. Mit Ablauf der Rügefristen erlöschen die Gewährleistungsansprüche des Käufers.

K.3 Hat der Käufer Mängel rechtzeitig gerügt, ist der Verkäufer berechtigt, nach eigenem Ermessen entweder die mangelhaften Waren durch mangelfreie Waren zu ersetzen oder den durch den Käufer bezahlten Kaufpreis für die mangelhaften Waren gutzuschreiben; dies gilt nicht, sofern der Verkäufer wusste, dass die Waren für den Käufer nur zu einem konkreten Termin benötigt werden – in einem solchen Fall besteht kein Recht des Verkäufers neue Waren zu liefern, sondern nur die Pflicht zur Gutschrift des Warenwertes der mangelhaften Waren. Dem Käufer stehen weder ein Wahlrecht noch weitergehende oder andere Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen zu. Der Käufer verzichtet auf etwaige Ansprüche im Zusammenhang mit etwaigen Deckungskäufen.

K.4 War der Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung gemäss anwendbarer Incoterms noch nicht vorhanden und entfällt insofern eine Verantwortung des Verkäufers, stellt der Käufer den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter, Schäden, Pönalen, Geldbussen, Nachteilen und Kosten frei, die der Verkäufer in diesem Zusammenhang erleidet, sofern die Entstehung des Mangels im Verantwortungs- und/oder Risikobereich des Käufers (bspw. durch fehlerhafte Lagerung, Manipulation oder durch Unterbruch der Kühlkette) entstanden, verstärkt oder begünstigt wurde.

K.5 Ansprüche, die der Käufer gemäss Ziffer K.2 ordnungsgemäss gerügt hat, verjähren innerhalb von sechs (6) Monaten beginnend ab dem Tag der Lieferung gemäss anwendbarer Incoterms, nicht jedoch vor Ablauf von drei (3) Monaten nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder des Verbrauchsdatums des Produktes, je nachdem, welches Datum bei dem konkreten Produkt vom Verkäufer angegeben wird. In den Spezifikationen können unterschiedliche Daten und Zeiträume definiert sein, die Vorrang vor dieser Ziffer K.5 haben.

K.6 Der Verkäufer übernimmt keine Gewährleistung soweit und solange der Mangel auf einem Handeln oder Unterlassen des Käufers oder dessen Hilfspersonen beruht, bspw. bei Pflichtverletzungen gegen Ziffer F.2 und/oder F.3 oder sofern das Produkt unter Nutzung von Lieferungen oder Leistungen des Käufers erfolgt und der Mangel bereits in solchen angelegt war.

L. Haftung des Verkäufers

L.1 Verursacht der Verkäufer dem Käufer einen Schaden

a) vorsätzlich oder grob fahrlässig, trägt der Verkäufer alle dem Käufer hierdurch entstehenden Schäden sowie Kosten im Zusammenhang mit einem etwaig gesetzlich notwendigen oder behördlich zwingenden angeordneten Produktrückruf bzw. einer Produktrücknahme;

b) leicht fahrlässig, trägt der Verkäufer die dem Käufer entstandenen direkten, vorhersehbaren Schäden bis maximal 5% des Nettoverkaufspreises der Lieferung in deren Zusammenhang der Schaden entstanden ist; steht die Schadensverursachung in keinem Zusammenhang mit einer Lieferung beträgt der maximal erstattungsfähige Schaden CHF 50'000;

c) ohne Verschulden, so haftet der Verkäufer nur, sofern zwingendes Recht eine verschuldensunabhängige Haftung des Verkäufers begründet. Eine darüber hinausgehende Haftung des Verkäufers ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

L.2 Keine Bestimmung dieser AVB ist dahin auszulegen, dass Haftungsbegrenzungen im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen einer Haftung des Verkäufers nach zwingenden Produkthaftpflichtregelungen, bei schuldhafter Verletzung von Leib oder Leben von Personen

durch den Verkäufer oder einer sonstigen gesetzlich zwingend angeordneten unbegrenzten Haftung des Verkäufers anwendbar sein sollen.

M. Rechnungsstellung und Konditionen

M.1 Rechnungen hat der Verkäufer an die Postanschrift des Käufers oder an die ihm genannte E-Mail-Adresse des Käufers zu übersenden. Der Käufer ist verpflichtet, etwaige Rügen gegen Rechnungen innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Zugang schriftlich gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen, nach Fristablauf erlischt sein Rügerecht.

M.2 Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang beim Käufer zur Zahlung fällig. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, zusätzlich einen Verzugszins in der gesetzlichen Höhe auf den nicht fristgerecht gezahlten Teil der Rechnung in Rechnung zu stellen. Stellt der Verkäufer Mahnungen aus, ist der Verkäufer berechtigt, ab der 2. Mahnung für jede Mahnung zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 CHF oder des Gegenwertes in der Währung, in der der Kaufpreis ausgedrückt wird, zu verlangen; sofern in einem Land ein gesetzlicher Höchstsatz für sog. Verzugszuschläge gesetzlich geregelt ist, findet ein solcher Anwendung.

M.3 Ist eine Rechnung vom Käufer teilweise bestritten, ist der Käufer unabhängig von dem weiteren Fortgang der Diskussionen verpflichtet, den unbestrittenen Teil der Rechnung zum Fälligkeitstag zu bezahlen.

M.4 Aufrechnungen sind dem Käufer nur dann gegenüber Ansprüchen des Verkäufers gestattet, wenn die Forderungen des Käufers gegen den Verkäufer gerichtlich festgestellt oder durch den Verkäufer unstreitig gestellt werden.

M.5 Dem Käufer ist es nicht gestattet, vermeintliche oder bestehende Ansprüche (einschliesslich künftige oder bedingte) gegen den Verkäufer an einen Dritten vollständig oder teilweise abzutreten oder diese als Sicherheit zu gewähren.

N. Compliance

N.1 Der Käufer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die auf einen solchen Prozess anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Der Käufer hat sich mit der Datenschutzerklärung¹ des Verkäufers vertraut gemacht und verpflichtet sich, diese Datenschutzerklärung auch seinen Arbeitnehmern und Vorlieferanten zur Kenntnis zu bringen.

N.2 Der Käufer verpflichtet sich, bei seiner unternehmerischen Tätigkeit an den gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung von Compliance-Themen wie bspw. Arbeitnehmerschutz, Nachhaltigkeit, Umweltschutz

¹ Abrufbar unter www.bellfoodgroup.com/partner

und Tierwohl auszurichten und dabei im Mindestmass den *Code of Conduct*² der Bell Food Group einzuhalten.

N.3 Der Käufer garantiert, dass weder er, dessen Aktionäre/Gesellschafter, Verwaltungs-/Aufsichtsratsmitglieder/ gesetzliche Vertreter, Arbeitnehmer noch Personen, die zur gesetzlichen oder gewillkürten Vertretung des Verkäufers berechtigt sind,

a) auf einer Sanktionsliste, die für die EU, den EWR, den USA und/oder die Schweiz verbindlich ist, aufgeführt sind und

b) Personen sind, die auf Bundes- oder Kantonebene in der Schweiz oder in vergleichbaren Strukturen in anderen Ländern politische Funktionen oder Ämter innehaben.

O. Geistiges Eigentum

O.1 Der Verkäufer bleibt alleiniger Inhaber aller Rechte am geistigen Eigentum bezogen auf die Waren, insbesondere Rezepturen, Spezifikationen, Technologien, Prozesse, Verfahren, Konzepte (Anwendungskonzepte, Rezeptfolder, Bilder und Fotos) und Ideen ("**Geistiges Eigentum des Verkäufers**"), soweit es sich nicht um Eigenmarken des Käufers handelt; im Falle von Eigenmarken werden die Parteien gesonderte Regelungen treffen.

O.2 Dem Käufer ist es untersagt, das Geistige Eigentum des Verkäufers ausserhalb der mit dem Verkäufer begründeten Geschäftsbeziehung zu verwenden, insbesondere hieran gewerbliche Schutzrechte anzumelden oder Internetdomains zu registrieren. Etwaige im Widerspruch zu dieser Ziffer O.2 angemeldeten Schutzrechte oder registrierten Internetdomains hat der Käufer innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung an den Verkäufer gegen Zahlung eines Betrages von 1 CHF zu übertragen.

O.3 Der Käufer darf die Waren nicht selbst oder durch einen Dritten herstellen lassen, dies auch nicht in einer modifizierten Form, die im Wesentlichen mit den Waren des Verkäufers identisch ist.

O.4 Sollten Informationen, Unterlagen oder Gegenstände übergeben werden, die Geistiges Eigentum, insbesondere Know-how, Rezepturen, Grafiken, Slogans, Claims und/oder gewerbliche Schutzrechte beinhalten, behält der Verkäufer bzw. das mit ihm verbundene Unternehmen sich daran sämtliche Rechte vor.

P. Geheimhaltung

P.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen, die sich auf ein Mitglied der Bell Food Group, dessen gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, Gesellschafter/Aktionäre, Verwaltungs- / Aufsichtsratsmitglieder, Arbeitnehmer, Kunden, Lieferanten und/ oder sonstige Geschäftspartner beziehen, vertraulich zu behandeln und diese Informationen und Unterlagen ausschliesslich zur Erfüllung der unter diesem Vertrag geschuldeten Pflichten zu verwenden.

P.2 Von der Vertraulichkeitsverpflichtung befreit sind

a) Informationen und Dokumente, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages öffentlich bekannt sind oder nach Unterzeichnung ohne Verstoss gegen die Vertraulichkeitspflicht öffentlich bekannt werden und

b) Informationen und Dokumente, die der Verkäufer aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Anordnung oder eines gegen ihn vollstreckbaren Gerichtsurteils oder einer Verwaltungsentscheidung einem Gericht oder einer Behörde zur Verfügung stellen muss; in einem solchen Fall verpflichtet sich der Verkäufer jedoch in maximal zulässigen Umfang die Übermittlung von Informationen und Unterlagen auf das Minimum zu beschränken und Informationen zu anonymisieren und zu schwärzen.

Q. Schlussbestimmungen

R.1 Es gilt das Recht des Landes, in dem der Verkäufer seinen handelsrechtlichen Sitz hat. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

R.2 Der Gerichtsstand ist der Ort, an dem der Verkäufer seinen handelsrechtlichen Sitz hat.

² Abrufbar unter <https://www.bellfoodgroup.com/en/bell-food-group/corporate-governance/>